

7.6

Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 18.12.1986

in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 19.12.2022; Ratsbeschluss vom 19.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 706/SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 15.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisstadt Bergheim betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen, der Mischflächen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die im anliegenden Straßenverzeichnis als Fußgängerzone aufgeführten Flächen gelten als Gehwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, den Mischflächen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Die Reinigung durch die Stadt gem. Abs. 1 erfolgt wöchentlich, sofern sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis keine andere Regelung ergibt. Ist die zu reinigende Straße im Straßenverzeichnis als Anliegerstraße ausgewiesen, erfolgt die Reinigung 14-tägig.
- (4) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Straßenreinigung und die Durchführung der Winterwartung ist im anliegenden Straßenverzeichnis festgelegt.

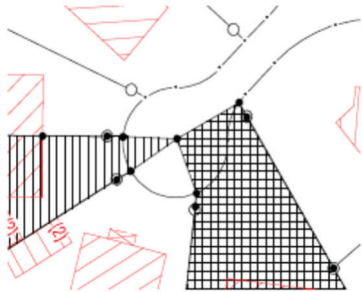
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und Mischflächen (Flächen, die von Fußgängern und Kraftfahrzeugen gleichberechtigt nebeneinander benutzt werden dürfen, z.B. Stichstraßen ohne abgegrenzten Gehweg) einschließlich der Winterwartung mit Ausnahme der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders aufgeführten Gehwege und Mischflächen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Darüber hinaus wird die Reinigung der im beigefügten Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Mischflächen in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

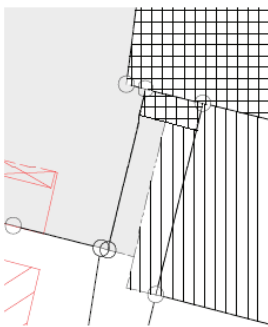
- (1a) Endet eine Straße mit einer Wendeanlage (z.B. Wendehammer oder Wendekreis) und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese die Wendeanlage in der Länge, in der ihr Grundstück an die Wendeanlage angrenzt, spitz zulaufend zur Mitte der Wendeanlage hin zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



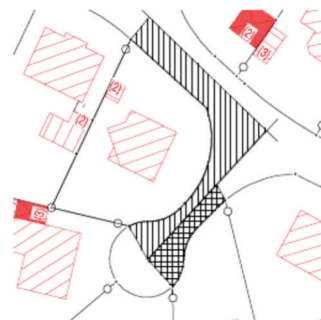
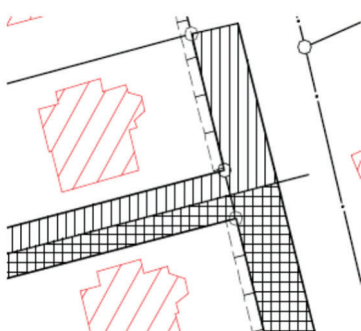
- (1b) In Sackgassen ohne Wendeanlage, in denen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen ist, haben die Eigentümer der Grundstücke, die nur kopfseitig an die Fahrbahn angrenzen, die Fahrbahn in der Länge, in der ihr Grundstück an die Fahrbahn angrenzt und einer Tiefe, die der Hälfte der mittleren Fahrbahnbreite der Sackgasse oder Stichstraße entspricht zu reinigen. Die Eigentümer der Grundstücke, die seitlich an die Fahrbahn angrenzen sind von ihrer Reinigungspflicht befreit, soweit diese den Eigentümern der Kopfgrundstücke übertragen ist.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



- (1c) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung
 - an mehreren Straßen
 - einer oder mehrerer Straßen und einer Wendeanlage
 vollständig oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



- (1d) Die Absätze 1a bis 1c gelten entsprechend, wenn Mischflächen den dort erfassten Straßen entsprechen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisstadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 u. 2

- (1) Die von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 2 zu reinigenden Fahrbahnen, Mischflächen und Gehwege sind mindestens 14-tägig zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen.
Die Gehweg-, Mischflächen- und Rinnenreinigung umfasst auch die Beseitigung von Wildkraut. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Mischflächen sind in einer Tiefe von 1,50 m ab begehbarem Straßenrand von Schnee freizuhalten. § 2 Absätze 1a bis 1c finden bezüglich der Schneeräumspflicht und unter Berücksichtigung der hier festgelegten Tiefe entsprechend Anwendung, wenn Mischflächen den dort erfassten Straßen entsprechen. Auf Gehwegen und Mischflächen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, Glatteis), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, straken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Mischfläche und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Begriff des Grundstückes

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die Kreisstadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und die Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Stadt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 12.09.1980 in der Fassung vom 09.04.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.1986

gez. Schmitt
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis

im Netzwerk:

[U:\ortsrecht\"Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung Stand 2022, Inkrafttreten 01.01.2023"](U:\ortsrecht\) **(als PDF-Datei)**